



Vereinsatzung





§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Unser Lädle Hohenwart“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in 75181 Pforzheim Hohenwart.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der dörflichen Gemeinschaft, des bürgerschaftlichen Engagements und die Förderung von nachhaltigen Projektideen aller Generationen.*
- 2. Der Verein bezweckt, die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs für die Bürgerinnen und Bürger von Hohenwart und Umgebung ortsnah zu verbessern und gleichzeitig einen Ort der täglichen Begegnung zu schaffen. Hierzu bietet der Verein vor allem – aber nicht nur – für die älteren oder weniger mobilen Bürgerinnen und Bürger eine wohnungsnaher Einkaufsmöglichkeit an. Zugleich bezweckt der Verein eine die Umwelt schonende Minimierung von Fahrten der Hohenwarter Bürgerinnen und Bürger zu Einkaufszentren außerhalb von Hohenwart.*
- 3. Weiterhin bietet der Verein eine Plattform für Bürgerprojekte, die im Ladenkonzept realisiert werden können. Diese Bürgerprojekte können auch von Nichtmitgliedern des Vereins initiiert werden.*
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- 5. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.*
- 6. Für die Organisation des Ladens benötigte Arbeitskräfte dürfen nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*



§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder (Vorstand und Dorfladen-Rat)
 - b) fördernde (passive) Mitglieder
2. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die Aufgaben des Vereins ideell oder materiell fördern möchten.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch den/die Erziehungsberechtigte(n).
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Mitgliedsbeitrag usw.).
3. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
 - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher einem Mitglied des Vorstands gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Mitglieder, die gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen haben, können durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes Berufung einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss



innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- c) *Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.*

2. *Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht, auch nicht anteilig, zurückerstattet.*

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung*
- b) der Vorstand*
- c) der Dorfladen-Rat*

§ 9 Mitgliederversammlung

1. *In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei minderjährigen Mitgliedern kann das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.*
2. *Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:*
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Dorfladen-Rates ,*
 - b) Entgegennahme von Berichten, insbesondere des Jahresberichts, des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie des Dorfladen-Rates,*
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr ,*



- d) *Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,*
- e) *Entlastung des Vorstandes,*
- f) *Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands ,*
- g) *Aufnahme von Krediten über 5.000 EUR Kreditsumme pro Geschäftsjahr,*
- h) *Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,*
- i) *Änderung der Satzung,*
- j) *Auflösung des Vereins.*

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Dorfladen sowie im Informationskasten der Ortsverwaltung Hohenwart.

§ 11

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. *Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.*
2. *Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.*
3. *Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.*
4. *Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.*
5. *Die Mitgliederversammlung ist – sofern in dieser Satzung nicht abweichend niedergelegt – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung sowie Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.*
6. *Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.*



§ 12 **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13 **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9 – 12 entsprechend.

§ 14 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden (repräsentativer und wirtschaftlicher Vorstand),*
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden (repräsentativer und wirtschaftlicher stellvertretender Vorstand),*
 - c) dem Schriftführer,*
 - d) dem Kassier und*
 - e) bis zu acht Beisitzern*
- 1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.*
 - 2. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist.*
 - 3. Aufgaben des Vorstands sind z.B. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung, die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung sowie die Erstellung eines Jahresberichts, der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Dorfladen-Rats einzuholen.*



4. *Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.*
5. *Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben fachkundigen Mitgliedern übertragen.*
6. *Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.*

§ 15 Beschlussfassung des Vorstands

1. *Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem der Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder durch Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.*
2. *Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet einer der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.*
3. *Ein Vorstandbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.*

§ 16 Dorfladen-Rat

1. *Der Dorfladen-Rat besteht aus mind. drei bis max. fünf Personen. Über die personelle Zusammensetzung entscheidet die Mitgliederversammlung.*
2. *Vor Ablauf der Amtszeit können Mitglieder des Dorfladen-Rates durch Vorliegen eines triftigen Grundes durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.*
3. *Der Dorfladen-Rat bestimmt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte.*
4. *Zu den Sitzungen des Dorfladen-Rates hat der Vorsitzende des Rates bzw. sein Stellvertreter in Textform einzuladen. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens vier Tage liegen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Dorfladen-Rat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Dorfladen-Rates vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Dorfladen-Rat einzuberufen. Umlaufbeschlüsse können mit Zustimmung aller Dorfladen-Räte gefasst werden.*



5. *Zu den Sitzungen des Dorfladen-Rates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Dorfladen-Rates zu verständigen.*
6. *Die Sitzungen des Dorfladen-Rats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Dorfladen-Ratsmitglieder den Sitzungsleiter.*
7. *Der Dorfladen-Rat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.*
8. *Über die Sitzungen des Dorfladen-Rates ist Protokoll zu führen, in dem Beschlüsse schriftlich festgehalten werden.*
9. *Der Dorfladen-Rat tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.*
10. *Dorfladen-Räte müssen Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören.*
11. *Der Dorfladen-Rat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich durch Abhaltung von Sprechstunden oder in sonst geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.*

§ 17

Wahlen und besondere Bestimmungen

1. *Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung, je zur Hälfte jährlich, für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.*
2. *Der Dorfladen-Rat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.*
3. *Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Dorfladen-Rates während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.*
4. *Vor Beginn der Wahlen wird durch die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll.*



5. *Ein Vorstand/Dorfladen-Rat ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen enthält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.*

§ 18 Satzungsänderungen

1. *Änderungen dieser Satzung können nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.*
2. *Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall von der Satzung abweichend verfahren, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht.*

§ 19 Datenschutz

1. *Der Verein darf personenbezogene Daten von Mitgliedern sowie die Daten der Erziehungsberechtigten von minderjährigen Mitgliedern verarbeiten, soweit dies zur Wahrung ihrer satzungsmäßigen berechtigten Interessen (vgl. Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO) erforderlich ist.*

Verarbeitet werden dürfen insbesondere:

- *Vornamen und Namen,*
 - *Geburtsdaten,*
 - *Anschriften,*
 - *Bankverbindungen,*
 - *Telefonnummern,*
 - *E-Mail-Adressen.*
2. *Personenbezogene Daten der Mitglieder dürfen in den vereinseigenen Publikationen (etwa in Ortsnachrichten und lokalen Zeitungen) sowie auf den Internetseiten veröffentlicht werden, soweit dies zur Förderung der satzungsmäßigen Zwecke erforderlich ist, etwa zur Berichterstattung über Vereinsereignisse.*
 3. *Das einzelne Mitglied kann der Befugnis zur Veröffentlichung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand widersprechen.*
 4. *Den Funktionsträgern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zu der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Verein oder nach Beendigung für diese zu erledigenden Tätigkeiten weiter.*



5. *Der Vorstand kann in Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen einen Datenschutzbeauftragten berufen.*

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 21 Funktionsbezeichnung

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.10.2020 beschlossen und tritt an diesem Tage in Kraft.

Hohenwart, den 29.10.2020